



Richtlinien

zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen

der Gemeinde Neuenkirch

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Zuständigkeit und Ziel	3
3. Konkretes Vorgehen der Gemeinde Neuenkirch	3
3.1 Vorbemerkungen.....	3
3.2 Einreichen des Einbürgerungsgesuches	3
3.3 Aufenthaltsdauer	4
3.4 Sprachnachweis.....	5
3.5 Informationsverpflichtung	5
3.6 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten.....	5
3.7 Eröffnung des Verfahrens	6
3.8 Grundsätze bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuches	6
3.9 Einholen von Referenzauskünften.....	7
3.10 Vorgespräch auf der Gemeindeverwaltung	7
3.11 Verfassung Einbürgerungsbericht	7
3.12 Bekanntmachung Einbürgerungsgesuch.....	7
4. Einbürgerung durch die Einbürgerungskommission	7
4.1 Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission.....	7
4.2 Entscheid durch die Einbürgerungskommission und Mitteilung an die Gesuchstellenden.....	8
5. Organisation der Einbürgerungskommission.....	8
5.1 Sitzungsanordnung	8
5.2 Einladung zur Kommissionssitzung	9
5.3 Geschäftsvorbereitung	9
5.4 Kommissionssitzung	9
5.5 Protokollführung / beratende Stimme	9
5.6 Jahresbericht zuhanden Gemeinderat.....	9
6. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht	9
6.1 Bekanntmachung Erteilung Schweizer Bürgerrecht.....	10
7. Doppelbürgerrecht.....	10
8. Kosten der Einbürgerung	10
8.1 Kostenvorschuss.....	10
8.2 Gebühren der Gemeinde Neuenkirch.....	10
8.3 Rückerstattung der Gebühren	10
8.4 Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts	11
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
9.1 Inkrafttreten.....	11
9.2 Aufhebung bisherigen Rechts	11

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 27. November 2023 erlässt der Gemeinderat Neuenkirch ein einheitliches Einbürgerungsverfahren.

Diese Richtlinien stützen sich auf die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) vom 20. Juni 2014, insbesondere Art. 9 bis Art. 12 und Art. 33¹
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV) vom 17. Juni 2016¹
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG) vom 15. Mai 2017, insbesondere §§ 17 bis 25²
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBÜV) vom 9. Mai 1995²

2. Zuständigkeit und Ziel

In der Gemeinde Neuenkirch ist die Einbürgerungskommission für die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zuständig. Aufgabe der Verwaltung ist es, zuhanden der Einbürgerungskommission die relevanten Entscheidungsgrundlagen umfassend zu erheben und zu dokumentieren.

Der Gemeinderat richtet die Erfüllung dieser Aufgabe nachfolgenden Zielen aus:

- Das Verfahren ist transparent, fair und für alle Gesuchstellenden objektiv und verständlich,
- Die Gesuchstellenden werden über die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts umfassend informiert.

Der Gemeinderat betraut zur Erfüllung dieser Aufgabe die Einbürgerungskommission und Gemeindeverwaltung.

3. Konkretes Vorgehen der Gemeinde Neuenkirch

Die Gemeindeverwaltung, Bereich Bürgerrechtswesen, steht für Auskünfte zum Einbürgerungsverfahren zur Verfügung und dient als erste Kontaktaufnahme. Der Bereich Bürgerrechtswesen trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen.

3.1 Vorbemerkungen

Die einbürgerungswillige Person muss vor der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde das zuständige Regionale Zivilstandsamt aufsuchen und sich im Infostar eintragen lassen. Dazu sind allenfalls mehrere Unterlagen notwendig, die von den Gesuchstellenden zunächst beschafft werden müssen. Anschliessend stellt das Regionale Zivilstandsamt den zur Einbürgerung erforderlichen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister aus. Erst nach Erhalt dieses Dokumentes kann das Einbürgerungsgesuch eingereicht werden.

3.2 Einreichen des Einbürgerungsgesuches

Die einbürgerungswillige Person bezieht bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“. Mit dem Gesuchsformular werden diese Richtlinien abgegeben.

¹ Systematische Rechtssammlung des Bundes: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

² Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern: https://srl.lu.ch/app/de/systematic/texts_of_law

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch (inkl. vier bis sechs Referenzen pro Person, siehe auch Ziffer 3.9) sind von der gesuchstellenden Person folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister³
- Wohnsitzbestätigung für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz (siehe Ziffer 3.3), sofern sich die Mindestaufenthaltsdauer von insgesamt zehn Jahren nicht alleine auf die Gemeinde Neuenkirch bezieht³
- Strafregisterauszug für alle volljährigen Gesuchstellenden³
- Betreibungsregisterauszug für alle volljährigen Gesuchstellenden³
- Kopie gültiger Reisepass bzw. Identitätskarte
- Kopie gültige Niederlassungsbewilligung C
- Nachweis der Sprachkompetenz (siehe Ziffer 3.4)
- Ausführlicher Lebenslauf mit Passfoto
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben, am Erwerb von Bildung oder Ähnliches für jede gesuchstellende Person (Arbeitszeugnis, Rentenverfügung, Lehrvertrag, Immatrikulationsbestätigung, Diplome, Schulbestätigungen, usw.)
- unterschriebene Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung
- unterschriebene Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Alle Dokumente sind im Original beizulegen. Kopien sind zugelassen, in den oben speziell vermerkten Fällen. Sind die Dokumente nicht in einer Schweizer Landessprache abgefasst, sind diese zusammen mit einer notariell beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Über 16-jährige Gesuchstellende haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären (auf Einbürgerungsgesuch; § 12 KBüG).

3.3 Aufenthaltsdauer

Die Gesuchstellenden müssen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, um das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts einreichen zu können. Bei der Gesuchstellung muss zudem ein Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachgewiesen werden, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde Neuenkirch (§ 17 Abs. 1 lit. a KBüG) sein müssen. Unmittelbar vor der Einbürgerung muss sich die Schweizerin oder der Schweizer während insgesamt eines Jahres ununterbrochen in der Gemeinde Neuenkirch aufgehalten haben (§ 17 Abs. 1 lit. b KBüG).

Die nachstehenden Arten des Aufenthaltsstatus, werden an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Einreichung des Gesuchs angerechnet:

- Aufenthaltsausweis B
- Niederlassungsbewilligung C
- Vorläufige Aufnahme (Ausweis F), wobei nur die Hälfte der Aufenthaltsdauer angerechnet wird
- Vom EDA ausgestellte Legitimationskarte oder ein vergleichbarer Aufenthaltstitel (z.B. Ausweis Ci)

³ Die Dokumente dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Kann das Gesuch nicht innert nützlicher Frist bearbeitet werden, sind diese Dokumente nochmals auf Kosten der gesuchstellenden Person zu beschaffen.

3.4 Sprachnachweis

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen (Art. 6 Abs. 1 BÜV).

Die Gesuchstellenden sind für die Beschaffung des Nachweises selber verantwortlich und tragen die Kosten. Das Einbürgerungsgesuch wird nur mit dem bestandenen Nachweis entgegengenommen.

Die Einstufung der Kommunikationskompetenz kann bei einem von der Geschäftsstelle fide zertifizierten Sprachinstitut absolviert werden. Die zertifizierten Sprachinstitute sind unter der Internetadresse www.fide-info.ch abrufbar. Die Besitzerin und der Besitzer eines Sprachzertifikats, welches von einer durch die Geschäftsstelle fide zertifizierten Sprachinstituts ausgestellt wurde, kann dieses direkt dem Einbürgerungsgesuch beilegen. Besitzerin und Besitzer eines anderen Sprachzertifikats können dieses bei der Geschäftsstelle fide anerkennen lassen, indem sie einen Sprachenpass beantragen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt ebenfalls als erbracht, wenn eine der Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 BÜV bzw. § 22 Abs. 2 KBÜG erfüllt ist (z.B. Deutsch als Muttersprache mündlich und schriftlich, 5 Jahre obligatorische Schule, Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache oder Sprachnachweis).

3.5 Informationsverpflichtung

Der Bereich Bürgerrechtswesen informiert die Gesuchstellenden bei der Gesuchsabgabe und bei Bedarf auch später über das Einbürgerungsverfahren. Ebenso vermittelt der Bereich Bürgerrechtswesen bei Bedarf Weiterbildungsmöglichkeiten in der Sprachkompetenz und den allgemeinen Integrationsvoraussetzungen (Kenntnisse der Schweizer Geschichte, Staatskunde usw.).

3.6 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten

Der Bereich Bürgerrechtswesen nimmt das Einbürgerungsgesuch entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Ist das Einbürgerungsgesuch nicht vollständig, werden die fehlenden Unterlagen eingefordert.

Als erstes werden die formellen Voraussetzungen (Aufenthalt und Sprachnachweis usw.) geprüft. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Schritte vom Bereich Bürgerrechtswesen in die Wege geleitet:

- Einholen des Berichtes beim Amt für Migration des Kantons Luzern
- Einholen des Berichtes bei der Luzerner Kantonspolizei
- Einholen von Berichten innerhalb der Gemeindeverwaltung (Steuern, Sozialwesen, usw.)
- Abklärungen bei weiteren Amtsstellen und den Strafverfolgungsbehörden mittels erteilter Vollmacht (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, usw.)

Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, empfiehlt der Bereich Bürgerrechtswesen der Einbürgerungskommission das Einbürgerungsgesuch abzulehnen. Die Gesuchstellenden haben vor dem Beschluss der Einbürgerungskommission die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

3.7 Eröffnung des Verfahrens

Den Gesuchstellenden wird die Verfahrenseröffnung im Sinne einer Eingangsbestätigung mitgeteilt. Gleichzeitig wird über die mutmassliche Wartezeit bis zur Behandlung des Einbürgerungsgesuchs informiert. Mit der Ausstellung der Eingangsbestätigung wird die Einbürgerungsgebühr gemäss Ziffer 8.1 in Rechnung gestellt.

3.8 Grundsätze bei der Beurteilung des Einbürgerungsgesuches

Die Gemeinde Neuenkirch unterstützt durch bestmögliche Rahmenbedingungen einen erfolgreichen Integrationsprozess. Damit soll ein echter Einbürgerungswille gefördert werden. Die Einbürgerung ist daher keine Massnahme zur Verbesserung der Integration, sondern sichtbare Integrationsbemühungen sind Voraussetzung.

Bezüglich der Integration sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (§ 19 Abs. 1 KBüG):

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift auf Deutsch zu verständigen (siehe Ziffer 3.4)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Die Gesuchstellenden haben sich über gesicherte finanzielle Verhältnisse auszuweisen:

- stabile Arbeitssituation
- ausreichende andere Einkommensquellen, wie Renten, Pension, Ehepartnerin oder Ehepartner mit gesichertem Einkommen, ausgeschlossen ist der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe (Art. 7 Abs. 3 BÜV).

Die Gesuchstellenden haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Niederlassungsbewilligung C
- Aufenthaltsdauer von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde Neuenkirch sein müssen
- Ununterbrochener Aufenthalt während mindestens eines Jahres in der Gemeinde Neuenkirch unmittelbar vor der Einbürgerung
- kein Eintrag im Strafregister
- keine hängigen Strafverfahren
- keine Sozialhilfeschulden bzw. kein Sozialhilfebezug während dem Verfahren oder bis drei Jahre vor Gesuchseinreichung, ausgenommen die Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet
- keine offenen Betreibungen
- keine Verlustscheine
- keine Steuerausstände aus definitiven Veranlagungen
- positive Referenzauskünfte

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Einganges behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Einbürgerungskommission.

3.9 Einholen von Referenzauskünften

Die Gesuchstellenden haben von mindestens vier Schweizer Bürgern die Namen, das Beziehungsverhältnis und die Adressen mit Telefonnummern zu nennen, die Auskünfte über die Gesuchstellenden erteilen können. Der Bereich Bürgerrechtswesen holt telefonisch bei mindestens drei der genannten Personen schriftliche Informationen ein und dokumentiert diese in einer Aktennotiz. Referenzpersonen können zum Beispiel der Arbeitgeber, die Schulleitung, Nachbarn oder Freunde sein. Die Referenzauskünfte können den Gesuchstellenden zur Stellungnahme unterbreitet werden.

3.10 Vorgespräch auf der Gemeindeverwaltung

Nachdem die formellen Voraussetzungen geprüft wurden und die Abklärungen bei den Amtsstellen abgeschlossen sind, werden die Gesuchstellenden zu einem Vorgespräch eingeladen. Die Einbürgerungskommission hält für die einheitliche Durchführung der Vorgespräche den Ablauf in einem Leitfaden fest. Das Vorgespräch wird in der Regel von der Vertretung des Bereiches Bürgerrechtswesen geführt und protokolliert. Gesprächsinhalte sind:

- Verfahrensablauf erklären
- Stellungnahme zu allfälligen Referenzauskünften und schriftliche Stellungnahme zu negativen Berichten von Amtsstellen einholen
- Informationen zum Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission erteilen

3.11 Verfassung Einbürgerungsbericht

Bevor das Einbürgerungsgesuch an der Sitzung der Einbürgerungskommission zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts traktandiert wird, bereitet der Bereich Bürgerrechtswesen den gesetzlich vorgeschriebenen Einbürgerungsbericht aufgrund der Einbürgerungsakten und des Vorgesprächs vor (§ 3 Abs. 1 KBüV). Nach dem Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission wird der Einbürgerungsbericht fertiggestellt.

3.12 Bekanntmachung Einbürgerungsgesuch

Vor der Behandlung des Einbürgerungsgesuches in der Einbürgerungskommission macht der Bereich Bürgerrechtswesen Familienname, Vorname und Adresse der Gesuchstellenden im Gemeindeinformationsblatt *Info Neuenkirch* und auf der Website der Gemeinde Neuenkirch bekannt. Innert 30 Tagen nach dieser Publikation kann die Bevölkerung dem Bereich Bürgerrechtswesen eine Rückmeldung zu den Gesuchen geben.

4. Einbürgerung durch die Einbürgerungskommission

4.1 Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission

Nach Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten und Vervollständigung des Einbürgerungsdossiers wird das Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission übergeben. Die Gesuchstellenden werden zum Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen. An diesem Gespräch nehmen die Kommissionsmitglieder und eine Vertretung des Bereiches Bürgerrechtswesen, welche gleichzeitig das Protokoll führt, teil. Die Einbürgerungskommission hält für die einheitliche Durchführung der Einbürgerungsgespräche den Ablauf in einem Leitfaden fest.

Ziel dieses Gespraches ist, die Gesuchstellenden besser kennen zu lernen und den Einburgerungsbericht gemass Ziffer 3.11 zu vervollstandigen. Inhalte dieses Gespraches sind die folgenden:

- Sprachkompetenzen
- Lebenslauf
- Teilnahme am Wirtschaftsleben / Erwerb von Bildung
- Beachten der ublichen Sicherheit und Ordnung
- Forderung der Integration der Familienmitglieder
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Vertrautsein mit den ortlichen Lebensverhaltnissen
- Beweggrunde zur Einburgerung
- Stand der Integration (gesellschaftliche Verbundenheit mit der Gemeinde / Region, Kontakt mit Schweizer Burgern, Freizeit, Hobbies, Vertrautheit mit unseren Sitten und Gebrauchen)
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen (Aufbau unseres Staates, die allgemeine politische Lage der Schweiz sowie die Rechte und Pflichten eines Schweizer Burgers)
- Kenntnisse uber die Einburgerungsgemeinde Neuenkirch

Das Gesprach berucksichtigt das Bildungsniveau der Gesuchstellenden.

4.2 Entscheid durch die Einburgerungskommission und Mitteilung an die Gesuchstellenden

Im Anschluss an das Einburgerungsgesprach berat die Einburgerungskommission und entscheidet uber die Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gemeindeburgerrechts oder uber das weitere Vorgehen. Den Gesuchstellenden wird der Entscheid unter Angabe einer Begrundung vorab telefonisch mitgeteilt. Danach wird den Gesuchstellenden der Entscheid schriftlich eroffnet.

Im Fall einer Sistierung oder Ablehnung werden die Gesuchstellenden zu einem weiteren Gesprach eingeladen. An diesem Gesprach nimmt das Prasidium der Einburgerungskommission und eine Vertretung des Bereiches Burgerrechtswesen, welche das Protokoll fuhrt, teil. Den Gesuchstellenden wird der Beschluss der Einburgerungskommission mit Begrundung mundlich mitgeteilt. Anschliessend erhalten die Gesuchstellenden die Moglichkeit dazu Stellung zu nehmen und den Ruckzug des Einburgerungsgesuches zu beantragen. Andernfalls wird die Einburgerungskommission den Gesuchstellenden den Ablehnungsentscheid eroffnen. Den Gesuchstellenden steht der Rechtsweg gemass Rechtsmittelbelehrung offen.

5. Organisation der Einburgerungskommission

Die Zusammensetzung der Einburgerungskommission richtet sich nach Art. 35 der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch. Die Organisation der Kommission (inkl. Beschlussfahigkeit) richtet sich nach dem Pflichtenheft fur die Einburgerungskommission.

5.1 Sitzungsanordnung

Der Bereich Burgerrechtswesen ladt je nach Anfall der Geschafte in Rucksprache mit dem Prasidium der Einburgerungskommission zu den Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzufuhren. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat konnen schriftlich beim Prasidium der Einburgerungskommission die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

5.2 Einladung zur Kommissionssitzung

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zuzustellen. In Zusammenarbeit mit der Vertretung des Bereiches Bürgerrechtswesen und dem Präsidium der Einbürgerungskommission werden die Traktanden festgelegt.

5.3 Geschäftsvorbereitung

Der Bereich Bürgerrechtswesen bereitet die Sitzung zusammen mit dem Präsidium der Einbürgerungskommission vor.

Anträge zu den traktandierten Geschäften können in digitaler Form von den Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung an das Präsidium der Einbürgerungskommission gestellt werden.

Die Traktandenliste und die sachbezogenen Akten liegen spätestens drei Tage vor der Sitzung in digitaler Form zur Einsicht und zum Studium auf. Die Geschäftsvorbereitung erfolgt digital mit der mobilen Sitzungsvorbereitung. Die Kommissionsmitglieder haben die Akten vor der Sitzung zu studieren und sich auf die Sitzung gut vorzubereiten.

5.4 Kommissionssitzung

Das Präsidium, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Sitzung der Einbürgerungskommission. Die Beratungen erfolgen nach der Traktandenliste.

5.5 Protokollführung / beratende Stimme

Das Protokoll der Kommissionssitzungen wird von der Vertretung aus dem Bereich Bürgerrechtswesen erstellt und allen Kommissionsmitgliedern umgehend zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Einbürgerungskommission.

Die Vertretung aus dem Bereich Bürgerrechtswesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Einbürgerungskommission teil.

5.6 Jahresbericht zuhanden Gemeinderat

Die Einbürgerungskommission erstellt einen Jahresbericht und unterbreitet diesen bis spätestens Ende Januar des Folgejahres dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

6. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Einbürgerungskommission werden die Unterlagen vom Bereich Bürgerrechtswesen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung für Gemeinden, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizerbürgerrechts

Die eingebürgerte Person erhält die Einbürgerungsurkunde schlussendlich vom Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.

Die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Neuenkirch wird erst rechtskräftig, wenn auch die Zustimmung der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen erfolgt ist.

6.1 Bekanntmachung Erteilung Schweizer Bürgerrecht

Nach der Zusicherung des Schweizer Bürgerrechts macht der Bereich Bürgerrechtswesen Familienname, Vorname und Adresse der Gesuchstellenden im Gemeindeinformationsblatt *Info Neuenkirch* und auf der Website der Gemeinde Neuenkirch bekannt.

7. Doppelbürgerrecht

Wer sich in der Schweiz einbürgern lässt, muss nicht mehr auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Es ist möglich, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht. Verbindliche Informationen erhalten die Gesuchstellenden bei den zuständigen Behörden des Heimatstaates (in der Schweiz bei den entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen).

8. Kosten der Einbürgerung

8.1 Kostenvorschuss

Für ihre Aufwendungen erhebt die Gemeinde Neuenkirch pro Gesuch einen Kostenvorschuss. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Minderjährige / Volljährige Einzelpersonen	Ehepaar / Familie
CHF 500.00	CHF 1'000.00

Der Betrag wird mit dem Versand der Eingangsbestätigung in Rechnung gestellt. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Einzahlung weiterbearbeitet.

Der geleistete Kostenvorschuss wird bei Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit der tatsächlich festgesetzten und in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

Bei aufwändigen Einbürgerungsgesuchen behält sich die Gemeinde Neuenkirch vor, einen weiteren Kostenvorschuss in Rechnung zu stellen.

8.2 Gebühren der Gemeinde Neuenkirch

Gemeinde und Kanton erheben für ihre Aufwendungen im Einbürgerungsverfahren kostendeckende Gebühren (§ 32 KBüG).

Den Gesuchstellenden wird der effektive Aufwand der Gemeindeverwaltung für die Bearbeitung des Gesuchs in Rechnung gestellt. Für das Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission wird eine Pauschale verrechnet. Zudem sind der Gemeinde Neuenkirch die entstandenen Auslagen zu vergüten.

8.3 Rückerstattung der Gebühren

Bei einem allfälligen Rückzug oder bei einer Abweisung des Gesuchs wird die Differenz zum effektiven Kostenaufwand abgerechnet. Allfällige Mehraufwendungen sind nachzuzahlen.

8.4 Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Staatssekretariat für Migration stellen den Gesuchstellenden für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde Neuenkirch ihre Aufwendungen in Rechnung.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Dezember 2023 genehmigt. Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat treten die Richtlinien per 1. September 2024 in Kraft. Die Richtlinien vom 20. Dezember 2017 werden aufgehoben und durch die vorliegenden Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ersetzt.

9.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieser Änderung zu den Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen eingereichten Einbürgerungsgesuche werden nach den neuen Bestimmungen behandelt. Die bisher erlassenen Richtlinien werden vollumfänglich durch diese Richtlinien ersetzt.

6206 Neuenkirch, 20. Dezember 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

Marcel Wolfisberg



Gemeindeschreiber:

Thomas Rubin

